

§ 1 Name, Sitz, Betriebsstätten (Regionalstellen)

1. Der Verein führt den Namen Vicus Laurentius HILFT.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den **Zusatz e.V.**
3. Der Sitz des Vereins ist im Zeitpunkt der Gründung in 36119 Neuhof, Rote Stricke 5a.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung

1. Der Förderverein Vicus Laurentius HILFT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO
 - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO
 - Förderung der Behindertenhilfe und Opferschutz § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO
 - Förderung des Tierschutzes § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO
 - Förderung des Sports § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
 - Förderung von hilfsbedürftigen Personen i.S. des § 53 Nr. 1 AO.

3. Zweckverwirklichung

1. Der Förderverein erfüllt seine Aufgaben dadurch, indem er medienwirksam auf bestimmte Hilfsprojekte aufmerksam macht und Spendenaufrufe an die Öffentlichkeit richtet. Der Verein führt Spendensammlungen, Nachlass Spenden (Testamentsspenden) durch. Die gesammelten Spendenmittel werden gemeinnützigen Hilfsorganisationen (auch Stiftungen mit nationalem und internationalem Hintergrund) oder gemeinnützigen Vereinen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls die Satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgen (i. S. d. § 2 Nr. 2).

„Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe der Mittel an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO)“. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

Der Verein kann eine Stiftung/gGmbH mit Vermögen ausstatten, die den gleichen Förderzweck des Vereins verfolgt bzw. wenn einer der Zwecke erfüllt wird, wie unter § 2 Nr. 2 dieser Satzung aufgeführt ist.

Ergänzende Ausnahme Regelung:

Die Weitergabe von Spendenmitteln an natürliche Personen durch den Verein, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, muss jedoch sorgfältig geplant und dokumentiert werden, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden. Die Weitergabe von Spendenmitteln muss dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechen, wie er in der Satzung festgelegt ist. Die Bedürftigkeit gemäß § 53 AO ist nachzuweisen. Der Verein muss sicherstellen, dass die Unterstützung nur Personen zugutekommt, die tatsächlich bedürftig sind. In diesem Fall hat der Verein eine zusätzliche Dokumentationspflicht und muss Name und Adresse des Empfängers, Höhe der Unterstützung, Begründung der Bedürftigkeit festhalten.

2. Schwerpunkte der Vereinstätig sind:

- a) **Die Förderung konkreter Projekte von gemeinnützigen Organisationen im Sinne des Vereinszweck.**

Wir helfen hier und jetzt – der Mensch steht im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns.

Wir sind Partner der hilfsbedürftigen Menschen, der Menschen mit Beeinträchtigung, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe (auch die Förderung von Kinder- und Jugendhospiz) und wollen hierbei kompetent, zuverlässig und uns

durch aktives und wirkungsorientiertes Handeln ausweisen und gemeinnützige Organisationen mit den gesammelten Mitteln unterstützen.

Die Erfüllung letzter Wünsche von Menschen, die durch gemeinnützige Hilfsorganisationen (z.B. letzte Wünsche-Wagen) ausgeführt werden.

Menschen die Opfer von Gewalt und Kriminalität geworden sind, werden ebenfalls gefördert.

Die Förderung der Natur- und Landschaftspflege, sowie den Tierschutz, möchten wir gezielt unterstützen, da dies im Zusammenwirken mit dem Menschen unerlässlich und essenziell sind.

b) Beschaffung von finanziellen Mitteln

- Der Verein beschafft Gelder durch Spenden, Sachmittel, Mitgliedsbeiträge, Fördergelder und Einnahmen aus Veranstaltungen, um die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu fördern.
- Veranstaltungen werden genutzt für Spendenauftrufe wie z.B. Charity, Benefit, Konzerte, Fundraising, Crowdfunding, um den Satzungszweck zu verwirklichen.
- Aufforderung zu Nachlassspenden im Rahmen der Testamentsgestaltung.
- Sponsoring, Akquise von Großspenden von Einzelpersonen oder Unternehmen.
- Der Verein wird sich auch mit Prominenten und renommierten Firmen in Verbindung setzen, um diese als Fördermitglieder und Spender zu gewinnen.
- Organisation und Durchführung von Webinaren, Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Podcast-Reihen, Projekttagen, Bildungsveranstaltungen, Tagungen, Symposien, sowie Schulungen, Arbeits- und Organisationskulturkreise, Presse- und Öffentlichkeitarbeit, Bereitstellung von themenspezifischen Informationen, Werbung und andere Mittel durch Nutzung sämtlicher Social Media Kanäle wie z.B. Youtube, Instagram, Facebook, Linkedin etc., die erforderlich sind zur Bekanntmachung und Erfüllung des Vereinszwecks.

- Der Verein entwickelt und betreibt eine Internet-Plattform, die in effizienter Weise die Ansprache und Gewinnung von Spendern für die zu fördernden Zwecke ermöglichen und die Kommunikation der Projektfortschritte zwischen allen Projektbeteiligten unterstützen.

c) Der Förderverein kann auch selbst operativ tätig sein.

- Der Vereinszweck § 52 Abs. 2 Nr. 7, 21 AO wird dadurch erfüllt, dass Seminare, Mindset-Trainings, Kurse, Workshops, Retreat, Webinare und Vorträge, Challengeläufe, organisiert und durchgeführt werden können.
 - Der Verein beabsichtigt perspektivisch die erforderlichen Tätigkeiten zur Zweck-Erfüllung dieser Satzung, in eigenen Geschäftsräumen durchzuführen (angemietet oder perspektivisch selbst zu erwerben im Rahmen von wirtschaftlich erforderlichen Finanzierungen).
 - Der Verein darf auch Fahrzeuge zur Bekanntmachung des Vereins kaufen, in diesem Fall soll durch Werbeschriften der Vicus Laurentius HILFT e.V. an Bekanntheitsgrad bundesweit erreichen.
 - Auch die Bewerbung der Vereinstätigkeit des Vicus Laurentius HILFT e.V. durch erforderliche Werbeaktionen, um den Bekanntheitsgrad sukzessive zu steigern werden in die operative Tätigkeit fallen.
 - Mit steigendem Verwaltungsaufwand des Fördervereins Vicus Laurentius HILFT e.V. kann erforderliches Personal eingestellt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Fördermitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Firma und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Förderverein bietet Fördermitgliedschaften an, die keine aktive Mitbestimmung oder Stimmrechte der Fördermitglieder beinhalten. Der Verein verzichtet auf aktive stimmberechtigte Mitgliedschaften. Die Mitglieder, fungieren als reine Fördermitglieder. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
3. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlösung).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient haben.
9. *Option auf die Ausweitung einer aktiven Fördermitgliedschaft:*

Primär ist der Förderverein eine sammelpendende Organisation, da die zukünftige Entwicklung des Vereins zum Zeitpunkt der Gründung nicht eingeschätzt werden kann, soll dem Förderverein, zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, aktive Mitglieder aufzunehmen.

Der Förderverein behält sich das Recht optional vor, dass er bei Bedarf und Entwicklung des Fördervereins, aktive Mitglieder aufnehmen kann (§3 Nr. 1).

§ 4 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährdet.

2. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, bestimmt die Mitgliederversammlung (Förderversammlung = Gründerversammlung) durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung (Anlage zur Satzung) und erfolgt in der Regel durch Bankeinzug.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Gründungsmitgliedern, neben dem Vorstand, Schatzmeister und Schriftführer. Neu gewonnene Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können das Amt eines Vorstands nicht einnehmen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Entlastung des Vorstands.
2. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie sowohl ordnungsgemäß einberufen wurde als auch mindestens 30% der Mitglieder und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
7. Eine Mitgliederversammlung wurde ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder mindestens 4 Wochen zuvor per E-Mail oder Brief dazu eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung kann über digitale Medien wie z.B. Teams, Zoom etc. stattfinden.
8. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse, auch Satzungsänderungen, einstimmig.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Schriftführer und dem Vorstand zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung kann eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen einstellen und diesen Personen verschiedene Vereinsaufgaben übertragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand.

§ 8 Beiräte oder Beisitzer

1. Der Vorstand kann durch Beisitzer oder Beiräte ergänzt werden, die den Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen unterstützen oder Beratungsfunktionen einnehmen, diese ergeben sich mit der operativen Tätigkeit des Fördervereins.
2. Die namentliche Berufung von Beiräten oder Beisitzern erfolgt nicht in der Satzung, sondern wird in der Vorstandssitzung / Mitgliederversammlung protokolliert.
3. Die gewählten oder berufenen Personen werden dann im Protokoll festgehalten, auf unbestimmte Zeit.

§ 9 Vorstand, Amtsdauer

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Neben den klassischen Vorstandsmitgliedern wie dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister können weitere Vorstandsmitglieder wie Beiräte oder Beisitzer berufen werden (§7).

5. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung, unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
6. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktritterklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 10 Sonderregelung für Ehrenvorsitz oder Beirat

Die Gründungsmitglieder sollen, solange der Verein besteht einen Ehrenvorsitz haben, auf diese Weise können Sie weiter interagieren und lediglich eine beratende Funktion einnehmen, ohne die demokratische Struktur des Vorstands zu beeinträchtigen.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes, Beschlussfassung

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

5. Der Vorstand hat die Aufgabe für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, die Buchführung und einen Jahresabschlussbericht zu erstellen.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen

- Ort und Zeit der Versammlung sowie
- das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Vergütung des Vorstands

1. Angemessenheit der Vergütung (steuerpflichtig, falls über Ehrenamtspauschale)

- Die Vergütung des Vorstands muss angemessen sein, d.h. sie darf den Rahmen dessen, was üblicherweise für solche Tätigkeiten gezahlt wird, nicht überschreiten.
- Eine marktübliche Vergütung, die sich am Aufwand und der Verantwortung der Tätigkeit orientiert ist möglich.

2. Ehrenamtspauschale – Aufwandsentschädigung

- Die Vorstandsmitglieder können auch für ihre Tätigkeit durch die Ehrenamtspauschale in der jeweils aktuellen Fassung steuerfrei entschädigt werden.
- Diese Pauschale erlaubt es dem Verein, die Vorstandarbeit finanziell anzuerkennen, ohne eine formelle Vergütung oder ein Gehalt auszuzahlen.

3. Monatliche Vergütung

- Eine regelmäßige Vergütung des Vorstands ist in der Buchhaltung als Gehalt zu erfassen und zu versteuern.
- Die Gemeinnützigkeit darf in keiner Weise gefährdet werden und ist vorab auf Angemessenheit zu prüfen.

§ 14 D&O /Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Vorstands

1. Der Verein schließt eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für die Mitglieder des Vorstands ab, um sie gegen finanzielle Schäden abzusichern, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit/angemessenen Vergütung entstehen könnten.

Die Höhe der Versicherungssumme sowie die genauen Bedingungen der Deckung werden vom Vorstand festgelegt und können jährlich angepasst werden. Im Gründungsjahr entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen, wann er die Versicherung im laufenden Jahr abschließt.

2. Diese Versicherung soll Schäden abdecken, die aus Fahrlässigkeit, Pflichtverletzungen oder Fehlern in der Ausführung ihrer Vorstandsaufgaben resultieren.
3. Die Prämien für die D&O-Versicherung werden vom Verein getragen. Im Fall einer Kündigung oder Änderung der Versicherung ist die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.
4. Diese Versicherung schützt die Vorstandsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und befreit sie nicht von der Sorgfaltspflicht.

Vorsätzliche Pflichtverletzungen und Handlungen, die gegen die Satzung oder die Gemeinnützigkeit des Vereins verstößen, sind nicht durch die Versicherung gedeckt.

§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke (gem. § 2 Nr. 2 dieser Satzung) zur Förderung von hilfsbedürftigen Personen i.S. des § 53 Nr. 1 AO.